



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Akkreditierungskommission (AKKO)**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 6 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>1</sup> (AkkBV)

und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>3</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 946.512  
<sup>2</sup> SR 172.010.1  
<sup>3</sup> SR 172.010.1

Die Eidgenössische Akkreditierungskommission (Kommission) wurde am 27. Februar 1992 vom damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzt. Die Kommission erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

## **2. Notwendigkeit**

Die Kommission berät die mit der Akkreditierung befassten Behörden gestützt auf Artikel 6 der AkkBV in allen Fragen der Akkreditierung und soll dazu die verschiedenen interessierten Kreise repräsentieren.

Mit der Einsetzung der Kommission, in welcher die interessierten Kreise Einsitz nehmen, wird der nachstehend aufgeführten Forderung von Ziffer 4.3.2 der für die Akkreditierung massgebenden Norm SN EN ISO/IEC 17011 (vgl. Anhang 1 der AkkBV) Rechnung getragen: "Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und zur Entwicklung und Aufrechterhaltung der Grundsätze und wesentlicher Regelungen zum Betrieb ihres Akkreditierungssystems muss die Akkreditierungsstelle über eine dokumentierte und eingeführte Struktur verfügen, die interessierten Kreisen Gelegenheit gibt, sich effektiv zu beteiligen. Die Akkreditierungsstelle muss eine ausgewogene Vertretung der interessierten Kreise sicherstellen, ohne dass ein einzelner Kreis überwiegt."

## **3. Aufgaben**

Gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2 und 6 Absatz 2 der AkkBV hat die Kommission namentlich folgende Aufgaben:

- Beratung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) und fallweise weiterer Behörden in Akkreditierungsfragen;
- Unterstützung der SAS betreffend die Unparteilichkeit und die wesentlichen Grundsätze des schweizerischen Akkreditierungssystems;
- Stellungnahme zu Entscheidenträgen zuhanden des Leiters oder der Leiterin der SAS.

## **4. Mitgliederzahl**

Die Kommission umfasst 12 Mitglieder einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin.

## **5. Organisation**

Die Kommission ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen

und Vertretern von Wirtschafts- und Interessenverbänden sowie aus Vertreterinnen und Vertretern akkreditierter Stellen. Die Kommission verfügt über ein Geschäftsreglement; dieses wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ausgearbeitet. Das Sekretariat der Kommission wird von der SAS geführt.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Die Kommission berichtet über ihre Aktivitäten jeweils im Jahresbericht der SAS. Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind vertraulich, da sie schützenswerte Informationen über von der SAS akkreditierte Stellen enthalten.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>4</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Mittel der Kommission werden im Budget der SAS eingestellt. Die Mitglieder der Kommission werden mit den üblichen Taggeldern gemäss RVOV entschädigt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8*n* und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

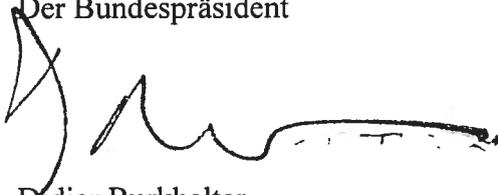
## 10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.